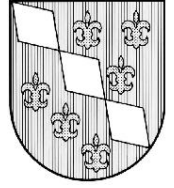




Verbandsgemeindewerke Gebhardshain



Antrag

Wird von den VG-Werken ausgefüllt:
Eingang VG-Werke:
Auftrag Nr.:
erteilt am:
bearbeitet von:

<input type="checkbox"/>	auf Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
<input type="checkbox"/>	auf Änderung einer vorhandenen Anschlussleitung <i>(Zutreffendes bitte ankreuzen)</i>

Grundstückseigentümer(in)/Antragsteller(in):	
Name(n):	
derzeitige Anschrift:	
Telefon-Nr. (tagsüber erreichbar):	
Der Anschluss soll hergestellt/geändert werden in der	
Gemarkung:	
Flur:	
Parzellen Nr.:	
Ort:	
Straße/Haus-Nr.:	
Baugenehmigung der Kreisverwaltung vom:	
Bauschein-Nr.	

Die Herstellung/Änderung des Anschlusses wird beantragt für: (Zutreffendes bitte ankreuzen)	
	folgendes Gewerbe:
	ein Einfamilienwohnhaus
	ein Mehrfamilienhaus
	ein Wohnhaus mit Eigentumswohnungen (Anzahl der Wohnungen:) (In diesem Fall ist für jede Wohnung eine eigene Wasserleitung vorzusehen)
	ein Reihenhhaus (Anzahl der Wohnungen:) (In diesem Fall ist für jedes Haus ein separater Hausanschluss vorzusehen)
	Sonstiges:

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. Ein unbeglaubigter Lageplan (Grundbuchauszug mit den eingezeichneten Gebäuden und Angaben über die Grundstücksgröße).
- b. Eine Bauzeichnung im Maßstab 1:100.

Name des Installateurs, durch den die Wasserverbrauchsanlage im Gebäude hergestellt oder geändert werden soll (**bitte unbedingt angeben**):

.....

**Nach Fertigstellung der Wasserinstallation bitten wir unaufgefordert um Abgabe der Bescheinigung des Bauleiters über die ordnungsgemäße Herstellung der Wasserversorgungsanlage (siehe auch in unserer Webseite unter "Formulare")
Ohne diese erfolgt kein endgültiger Anschluss an unser Wasserversorgungsnetz!**

Durch die eigenhändige Unterschrift werden vom Antragsteller die Regelungen der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung (AWS) sowie der AVBWasserV bindend anerkannt. Insbesondere verpflichtet sich der Antragsteller, den Verbandsgemeindewerken die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

Die Grundstücksleitung soll mindestens 1,10 m tief und auf dem kürzesten Weg von der Hauptleitung in das Gebäude verlegt werden. In jedem Fall ist für die komplette Grundstücksleitung ein entsprechendes Leerrohr mit einem Durchmesser von mindestens 10 cm zu verlegen. Dies gilt insbesondere für die Verlegung unter der Bodenplatte.

Erforderliche Radien sind mit Bögen von maximal 15° auszuführen. Erdarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum werden ausschließlich von den Verbandsgemeindewerken oder durch eine von den Verbandsgemeindewerken beauftragte Fachfirma durchgeführt. Die Erdarbeiten auf dem Grundstück einschließlich der evtl. notwendigen Mauerdurchführung in der Frontmauer des Gebäudes und der Verlegung der Leerrohre sind vom Antragsteller durchzuführen. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Durchbruchöffnung in der Frontmauer wasserdicht zu verschließen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Durchbruchstelle dicht bleibt. Für Schäden, die aus einer Nichtbeachtung dieser Regelung entstehen, übernehmen die Verbandsgemeindewerke keine Haftung.

Die Verbrauchsanlage darf ausschließlich von Mitarbeitern der Verbandsgemeindewerke an das Verteilungsnetz angeschlossen und in Betrieb gesetzt werden. Die Inbetriebnahme bzw. die Installation des

Wasserzählers muss im Beisein des Antragstellers erfolgen. Hierbei ist das verbrauchte Material aufzumessen und vom Antragsteller durch Unterschrift zu bestätigen. Spätere Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden. Das gesamte Wasserleitungsmaterial, vom Anschluss an die Hauptleitung bis zum Wasserzähler, wird von den Verbandsgemeindewerken geliefert. Privat beigegebenes Material wird aus Gewährleistungsgründen nicht eingebaut bzw. angeschlossen.

Die Grundstücksleitung muss zugänglich und vor Beschädigung durch Oberflächen-, Schmutz- und Grundwasser geschützt sein. Grundstückseigentümer und Benutzer dürfen keine Einwirkungen auf die Grundstücksleitung vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Der Wasserzähler ist vor Beschädigung (insbesondere vor Frost) zu schützen. Im Falle einer Beschädigung des Wasserzählers trägt der Grundstückseigentümer die Kosten für den Austausch in der tatsächlichen entstandenen Höhe. Zum Ablesen des Wasserzählers sowie zum Austausch nach dem Ablauf der Eichdauer muss der Wasserzähler stets zugänglich sein.

Die Verbandsgemeindewerke können gemäß § 22 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung die Anordnung eines Wasserzählerschachtes an der Grundstücksgrenze verlangen, wenn das Grundstück unbebaut ist oder Anschlussleitungen unverhältnismäßig lang sind (> 25 m). Der Wasserzählerschacht ist grundwasser- und tagwasserdicht auszubilden. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer bzw. Antragsteller.

Grundsätzlich wird für die entnommene Wassermenge auch eine entsprechende Menge an Schmutzwasser berechnet. Für das während der Bauphase benötigte Wasser kann diese Schmutzwassergebühr jedoch entfallen, wenn Sie uns vor Bezug des Gebäudes den Stand des Wasserzählers mitteilen.

Unser Trinkwasser liegt im Härtebereich 1. Es ist ein weiches und damit ein Wasch- und Spülmittel sparendes Wasser. Bitte beachten Sie dies bezüglich auf den Verpackungen gemachten Angaben.

Sind der Grundstückseigentümer und der Antragsteller nicht identisch, so haftet der Antragsteller in allen finanziellen Belangen, die sich aus der Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses ergeben.

Rechtsverbindliche Erklärung der/des Antragsteller/s (für Zwecke der Besteuerung):

Nach Fertigstellung des Hausanschlusses werde/n ich/wir selbst Trinkwasser von dem Wasserversorgungsunternehmen beziehen:

ja / nein (*Nicht Zutreffendes bitte streichen*).

Sollten sich zukünftig Änderungen ergeben (z.B. vorherige Veräußerung des Grundstückes), werde/n ich/wir dies dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitteilen und hierdurch hervorgerufene Umsatzsteuerforderungen nach entsprechender Rechnungsstellung durch das Wasserversorgungsunternehmen zahlen.

Ort, Datum

(Unterschrift Antragsteller(in))

Hinweis:

Die am 01.01.2003 in Kraft getretene Trinkwasserverordnung schreibt in den §§ 14 und 21 vor, dass der Verbraucher in geeigneter Form über die Trinkwasserqualität zu informieren ist.

Den aktuellen chemischen Untersuchungsbericht können Sie auf der Webseite der Verbandsgemeindewerke (www.vggebhardshain.de) einsehen. Auf Wunsch senden wir Ihnen eine Ausfertigung zu. Sollten Sie noch weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.